OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604358/23/WP

Datum:
Linz, 23. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag des P R S, Adresse, vertreten durch seine (einstweilige) Erwachsenenvertreterin Rechtsanwältin Mag. A S, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 25. Februar 2021, GZ: BHKI/921090001492/21, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 25. Februar 2021, GZ: BHKI/921090001492/21, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

1.1. Im Straferkenntnis vom 25. Februar 2021, GZ: BHKI/921090001492/21, wirft die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (bB [belangte Behörde]) dem Antragsteller (Ast) vor, er habe am 19. Jänner 2021 um 10:23 Uhr an näher bezeichneter Tatörtlichkeit näher bezeichneten PKW gelenkt, obwohl er nicht im Besitz „einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Fahrzeug fällt, [war], da […] diese mit Bescheid [vom 4. September 2020, GZ: BHKIVerk-2020-258487/9-Htz] entzogen wurde“. Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die bB eine Geldstrafe idHv Euro 2.160,00, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 41 Tagen und 14 Stunden sowie eine (primäre) Freiheitsstrafe von 14 Tagen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Ast mit Schriftsatz vom 18. März 2021 Beschwerde und wendete sich gegen „diesen Primärarrest“. Begründend führt der Ast umfassend aus, er sei „gesundheitlich-psychisch sehr schwer angeschlagen“, er leide an einer schizoaffektiven Störung und paranoider Schizophrenie. Zudem habe ihn zum Tatzeitpunkt die Beziehung zu einer Frau „äußerst belastet“, habe diese ihn negativ beeinflusst, „sodass ich mich zu meinem Fehlverhalten hinreißen“ habe lassen. Weiters führt der Bf aus, er konnte „oft dem Drang, dort einfach weg zu müssen, nicht wiederstehen und [ist] unerlaubter Weise ins Auto gestiegen. Deshalb [sei er] auch inzwischen dort weggezogen […] Zu meiner Isolation und meiner daraus oft entstehenden inneren Panik trägt auch die Gesamtsituation sehr stark bei, dass wir seit einem Jahr in der Covid-19 Pandemie sind! […] Ich befinde mich dann in einem Druck-Kreislauf der sich aufbaut. Dann konnte ich oft einfach nicht anders, als falsch zu reagieren und mich ins Auto zu setzen. Da ich schon oft verstehe, dass ich ohne Führerschein nicht fahren darf, verkaufe ich nun auch mein Auto“.

2. Der Ast hat durch seine Erwachsenenvertreterin mit Eingabe vom 20. Mai 2022 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 25. Februar 2021, GZ: BHKI/921090001492/21, gestellt. Als Verfahrenshilfevertreter möge ein Vertreter aus dem Sprengel der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich bestellt werden.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Der Ast bezieht ein monatliches Einkommen (14x jährlich) von Euro 1.429,92 (Berufsunfähigkeitspension) sowie Euro 968,10 (Pflegegeld Stufe 5), wovon nach Abzügen (Ruhen, Krankenversicherungsbeitrag, Lohnsteuer, Verpflegungskostenanteil [Euro 1.663,30], Ratenabzug, sonstiger Abzug) ein Einkommen in Höhe von rund 222,20 Euro verbleibt. Weiters verfügt der Ast über kein nennenswertes Vermögen und über Schulden von rund Euro 25.000.

2. Dem Ast wird vorgeworfen, er habe am 19. Jänner 2021 um 10:23 Uhr an näher bezeichneter Tatörtlichkeit näher bezeichneten PKW gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in der das gelenkte Fahrzeug fällt, war, da diese mit Bescheid der bB vom 4. September 2020, GZ: BHKIVerk-2020-258487/9-Htz, entzogen wurde. Der Ast bestreitet nicht, die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen zu haben.

3. Der relevante Sachverhalt hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssituation des Ast ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das der Ast zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat der Ast durch Vorlage von Nachweisen (Kontoauszug, Übersicht Schulden, Einkommensnachweis) glaubhaft gemacht.

Die Feststellungen zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung beruhen einerseits auf dem in Beschwerde gezogenen Bescheid (Straferkenntnis der bB), dem Beschwerdeschriftsatz des Ast, der – das Strafverfahren auslösenden – Anzeige der Polizeiinspektion Windischgarsten vom 19. Jänner 2021 sowie auf dem Gutachten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen gerichtlich-beeideten Sachverständigen für Psychiatrie vom April 2022. Auf Grundlage des vorgelegten Verwaltungsaktes, des Beschwerdevorbringens des Ast sowie dem Gutachten des Sachverständigen für Psychiatrie ist von einem unstrittigen Sachverhalt auszugehen, wird doch die Verwaltungsübertretung selbst vom Ast nicht bestritten und das Unrecht der Tat erkannt („Dann konnte ich oft einfach nicht anders, als falsch zu reagieren und mich ins Auto zu setzen. Da ich schon oft verstehe, dass ich ohne Führerschein nicht fahren darf, verkaufe ich nun auch mein Auto“). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Ast nicht gegen die Sachverhaltsfeststellungen der bB, sondern weist der Bf auf seine psychische Ausnahmesituation zum Tatzeitpunkt hin, die er als die Diskretions- und Dispositionsfähigkeit ausschließend beurteilt. Der Ast weist in seiner Beschwerde daher einerseits auf das Nichtvorliegen der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit hin und wendet sich andererseits (ausschließlich) gegen die verhängte Strafe, insbesondere gegen die primäre Freiheitsstrafe.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

1.2. Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

2. Der Ast hat mit Schreiben vom 20. Mai 2022 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung und das weitere verwaltungsgerichtliche Verfahren beantragt.

3.1. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

3.2.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

3.2.2. Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

3.2.3. Bei unselbständig Erwerbstätigen sind bei der Ermittlung ihres Einkommens alle ihnen zufließenden Nettobezüge heranzuziehen, insbesondere auch Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration sowie etwaige Überstundenentgelte, alle Arten von Zulagen und allfällige Naturalleistungen. Im Bereich der Verfahrenshilfe ist von den tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen, eine Anspannung auf ein fiktiv erzielbares Einkommen ist gesetzlich nicht vorgesehen (*Weber/Poppenwimmer* in: *Höllwerth/Ziehensack* [Hrsg], ZPO: Taschenkommentar [2019], Rz 5 zu § 63 ZPO). Nicht zu berücksichtigen ist hingegen Pflegegeld, das eine pauschalierte Abgeltung des Mehraufwands darstellt (*Weber/Poppenwimmer*, Rz 7 uHa LGZ Wien, 44 R 308/16v 151.418; 44 R 22/16k EF 151.419).

3.2.4. Vor diesem Hintergrund ist von einem monatlichen Nettoeinkommen des Ast von Euro 1.667,00 (= Euro 1.429,00 [Berufsunfähigkeitspension] x 14 / 12) als Bemessungsgrundlage auszugehen. Durch die Unterbringung in der Pflegeeinrichtung sind Kost und Logis abgedeckt und es ist davon auszugehen, dass der Ast nicht jeden Monat den gesamten als Taschengeld verbleibende Betrag von Euro 260,00 (= Euro 222,20 x 14 / 12) zur Beschaffung von Medikamenten, Kleidung, medizinischen Hilfsartikeln oder für die Kosten für Verkehrsmittel verwendet (siehe zu einem vergleichbaren Fall der Unterbringung eines Pensionisten im Pensionistenheim *Weber/Poppenwimmer*, Rz 22 uHa LGZ Wien 43 R 422/96v EF 82.180). Es verbleibt dem Ast daher ausreichend Einkommen, um die Kosten der notwendigen Verteidigung selbst zu tragen.

3.3.1. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch – wie bereits oben ausgeführt – dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein. Selbst wenn man daher vom Nichtvorliegen der Möglichkeit zur eigenständigen Kostentragung ausgeht, erweist sich der Verfahrenshilfeantrag aus folgenden Gründen als unbegründet:

3.3.2. Fallbezogen werden weder vom Ast im Beschwerdeschriftsatz noch im vorliegenden Verfahrenshilfeantrag die Feststellungen der bB betreffend die Begehung der Verwaltungsübertretung bestritten oder werden besondere Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung behauptet. Die Rechtslage gestaltet sich zudem im Lichte der – unbestritten gebliebenen – behördlichen Feststellungen als nicht komplex, entspricht vielmehr einem durchschnittlichen Verwaltungsstrafverfahren. Die Frage der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit ist im Übrigen von Amts wegen zu klären (siehe *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg], VStG, Rz 5 zu § 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at]) und wurde auf Sachverhaltsebene durch Einholung eines Gutachtens eines gerichtlich-beeideten Sachverständigen beantwortet. Zu berücksichtigen ist zudem, dass im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit keinerlei Kosten für den Ast zu rechnen ist, der Zugang zu Gericht daher durch allenfalls anfallende Kosten nicht erschwert wird. Im Übrigen gilt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Grundsatz der materiellen Wahrheit, das Amtswegigkeitsprinzip, besteht hinsichtlich nicht rechtsfreundlich Vertretener Manuduktionspflicht seitens des Gerichts und kein Anwaltszwang. In Gesamtschau aller zu betrachtender Umstände vermag auch die drohende Strafsanktion nichts daran zu ändern, dass bei Abwägung aller aufgezeigter Umstände (Sachverhalt unbestritten und unterdurchschnittlich komplex, Rechtsfrage nicht komplex, Zugang zu Gericht nicht erschwert, kein Anwaltszwang, Manuduktionspflicht des Gerichts) die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, nicht erforderlich ist.

3.3.3. Insofern der Ast – vertreten durch seine Erwachsenenvertreterin – im Verfahrenshilfeantrag begründend ausführt, er sei „aufgrund seiner psychiatrischen Erkrankungen nicht in der Lage derartige Verfahren selbstständig zu führen“, so ist diesbezüglich auf den Beschluss zur Bestellung einer einstweiligen Erwachsenenvertreterin zu verweisen, wonach diese gerade wegen dieser gesundheitlichen Einschränkungen des Ast zur Erwachsenenvertreterin bestellt wurde (Beschluss: zur „Besorgung folgender dringlicher Angelegenheiten bestellt [wird]: Vertretung vor Gerichten, Ämtern, Behörden und Sozialversicherungsträgern, insbesondere Schuldenregulierung […] Für folgende rechtsgeschäftliche Handlungen und/oder Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wird ein Genehmigungsvorbehalt […] angeordnet“). Die Erwachsenenvertreterin ist daher zur Vertretung des Ast im verwaltungsgerichtlichen Verfahren berufen und hat die erforderlichen Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Mit anderen Worten machen die gesundheitlichen Einschränkungen des Ast zwar die Bestellung einer Erwachsenenvertreterin erforderlich, vermögen aber nicht darüber hinaus die Notwendigkeit der Beigabe eines Verteidigers / rechtsfreundlichen Vertreters zu begründen. Der Ast ist daher prozessual hinreichend handlungsfähig und die Frage nach der Beigabe eines Verteidigers unabhängig vom Gesundheitszustand anhand der oben näher bezeichneten Umstände zu beurteilen.

4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten (höchst-)gerichtlichtlich Rsp beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil